

Zur Anschnallpflicht im Linienverkehr

Nach der ***Straßenverkehrsordnung (StVO)*** im Paragraphen 21a gilt eine generelle Anschnallpflicht während der Fahrt. Im gleichen Paragraphen sind aber auch die Ausnahmen, das heißt also die Befreiung von der Anschnallpflicht, aufgeführt. Der **Paragraph 21a der StVO** im ersten Absatz lautet:

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein; dies gilt ebenfalls für vorgeschriebene Rollstuhl-Rückhaltesysteme und vorgeschriebene Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme. Das gilt nicht für

1. *(weggefallen)*
2. Personen beim Haus-zu-Haus-Verkehr, wenn sie im jeweiligen Leistungs- oder Auslieferungsbezirk regelmäßig in kurzen Zeitabständen ihr Fahrzeug verlassen müssen,
3. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren, Fahrten auf Parkplätzen,
4. Fahrten in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist,
5. das Betriebspersonal in Kraftomnibussen und das Begleitpersonal von besonders betreuungsbedürftigen Personengruppen während der Dienstleistungen, die ein Verlassen des Sitzplatzes erfordern,
6. Fahrgäste in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.

Im Linienverkehr im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist die Beförderung „stehender Fahrgäste“ zugelassen; es ergibt sich dieses aus der *BO Kraft*, § 22.

Der 4. Punkt des §21a der StVO zeigt also an, dass alle Fahrgäste sich nicht anzuschnallen brauchen. Aus diesem Grunde haben die im Linienverkehr Einsatz findenden Busse auch keine Sicherheitsgurte an den Sitzen bzw. sind hierfür nicht vorgeschrieben.

Kommen wir zum Fahrer, der nach der *BO Kraft* zum „Betriebspersonal im Fahrdienst“ gehört.

Es ist wieder der 4. Punkt des Paragraphen 21a, der auch den Busfahrer einbegreift. Danach ist auch der Busfahrer bei Fahrten in für Stehplätze zugelassenen Bussen von der Anschnallpflicht befreit.

Es macht dies in engen Grenzen Sinn, wenn der Fahrer im Fahrdienst Fahrkarten verkauft und gelegentlich an Haltestellen den Fahrerplatz verlassen muss, um etwa (behinderten) Fahrgästen zu helfen oder ein Problem mit Fahrgästen lösen muss.

Aber Achtung: Gleichwohl nicht eindeutig formuliert, sozusagen in einer rechtlichen Grauzone liegend, könnte das zu der Schlussfolgerung verleiten, dass der Busfahrer in einem solchen Bus generell von der Anschnallpflicht befreit sei. Dies widerspricht aber der Absicht des Gesetzes (hinsichtlich der Anschnallpflicht), welches gerade den Schutz der Fahrgäste und des Busfahrers in den Vordergrund stellt. Befindet sich also der Bus auf einer Leerfahrt oder beim Aus- bzw. Einrücken, das heißt ist nur der Busfahrer im Bus unterwegs, gibt es keinen einzigen Grund, warum der Busfahrer sich zu seiner eigenen Sicherheit nicht anschnallen sollte. In der jüngeren Praxis hat sich zudem gezeigt, dass bei einer Polizeikontrolle ein auf Leerfahrt nicht angeschnallter Busfahrer mit einem Bußgeld belegt wurde.

Der 5. Punkt des Paragraphen 21a der StVO spricht von dem „Betriebspersonal“ einerseits und dem „Begleitpersonal“ andererseits. Da im Linienbusverkehr in aller Regel kein „Begleitpersonal“ zum Einsatz kommt, bleibt das „Betriebspersonal“ übrig und dazu gehört auch der Fahrer.

Unabhängig davon dass der Fahrer bei seiner Dienstleistung „Lenken/Fahren“ unmöglich seinen Sitzplatz verlassen kann, bleibt der 5. Punkt ein rechtlicher Graubereich, was die Anschnallpflicht des Fahrers als „Betriebspersonal“ im Linienverkehr anbelangt.

Zusammenfassend kann nach vorbenannten Betrachtungen festgehalten werden:

Der Linienbusfahrer ist während der Bedienung einer Linie mit einem Bus, der auch für die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist, nicht verpflichtet, sich anzuschnallen.

Im Umkehrschluss bedeutet das:

Auf Fahrten die keine Linienbedienung darstellen, also Leerfahrten, Ein- und Ausrücken des Fahrzeuges, Werkstattfahrten usw., hat sich der Busfahrer generell anzuschnallen.

Unabhängig von der rechtlichen Interpretation des Paragraphen 21a der Straßenverkehrsordnung hinsichtlich der Anschnallpflicht für den Busfahrer im Linienverkehr, bleibt die unbedingte Empfehlung als Grundsatz, **sich immer anzuschnallen!**

Für Hinweise auf Fehler und eine konstruktive Kritik, bspw. hinsichtlich Verbesserungen, bin ich jederzeit dankbar.

Nicolas v. Wedel
mail@busfahrerwelt.net

Rechtlicher Hinweis:

Irrtümer und Fehler bleiben ausdrücklich vorbehalten und es bestehen aus diesen heraus keine Haftungsansprüche jeglicher Art gegen den Autor.